

## Hinweise für den/die Hundehalter/in zur Verhaltensprüfung



Das Antragsformular ist zusammen mit dem Erhebungsbogen ausgefüllt beim Bürgermeisteramt abzugeben. Erst dann wird der Prüfungstermin vereinbart.

Der/Die Halter/in hat selbst den Hund zur Verhaltensprüfung vorzustellen; das bedeutet, der Hund muss von der Person geführt werden, die den Hund auch sonst betreut.

Die Person, die den Hund vorführt, muss in der Lage sein, den Hund zu beherrschen und sicher zu führen.

Die Person, die den Hund vorführt (Hundehalter/in) hat sich durch Personalausweis/Reisepass auszuweisen.

Bei nicht geschlechtsreifen Hunden ist das Prüfungsergebnis nur begrenzt aussagekräftig. Deshalb muss bei diesen Hunden die Prüfung im Alter von 15 bis 18 Monaten wiederholt werden.

Der Hund muss unverwechselbar, dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Vorgeschrieben ist eine Tätowierung im Ohr oder an der Innenseite des Oberschenkels. Nur wenn - z.B. aufgrund dunkler Haut - eine Tätowierung nicht lesbar wäre, ist auch eine Kennzeichnung mit Transponder (Mikrochip) zulässig.

Der Abstammungsnachweis (falls vorhanden) ist zur Prüfung mitzubringen und vorzuweisen.

Der Hund muss nachweislich unter wirksamem Tollwutimpfschutz stehen. Der Impfpass ist mitzubringen und vorzuweisen. Wirksamer Impfschutz liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut  
a) im Falle einer Erstimpfung mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate zurückliegt  
oder  
b) im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorangegangener Tollwutschutzimpfung durchgeführt worden ist und längstens 12 Monate zurückliegt.

Der Hund ist an einem handelsüblichen Ketten-, Leder-, oder Kunststoffhalsband ohne Stacheln oder dergleichen vorzuführen, das nicht auf Endloszug gestellt ist und aus dem er sich nicht selbst befreien kann. Die Leine hat stabil und höchstens zwei Meter lang zu sein.

Zur Prüfung ist ein Maulkorb mitzubringen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund wird empfohlen.